



Merkblatt für die Erklärungen zur Namensführung eines Kindes und Antrag auf Beurkundung der Geburt

I. Erklärung zur Namensführung eines Kindes

Sofern ein Kind für den deutschen Rechtsbereich nicht aufgrund einer Gesetzesautomatik (Ehename der verheirateten Eltern oder bei im Zeitpunkt der Geburt lediger, alleinsorgeberechtigter Mutter) einen Geburtsnamen erwirbt, muss vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen Ausweispapiers für dieses Kind zunächst dessen Geburtsname bestimmt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes. Beide Eltern sowie Kinder ab 14 Jahren müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Auslandsvertretung kommen.

Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter als Familiennamen führen soll. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des ausländischen Namensrechts zu wählen (z.B. bei einem spanischen Elternteil kann das Kind auch die ersten „apellidos“ der Eltern erhalten). Diese Rechtswahl muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes abgegeben werden. Außerdem besteht seit dem 29.1.2013 durch den neu in Kraft getretenen Art. 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) die Möglichkeit, den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedsstaat der EU erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen zu wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Wichtig: Auch wenn Sie bereits **vor dem spanischen Standesamt** einen Namen bestimmt haben, reicht dieses für das deutsche Recht **nicht ! In allen Fällen ist vor Ausstellung des Passes die Namensführung zu klären bzw. die entsprechende Bestätigung des Standesamtes abzuwarten.**

Bitte legen Sie alle ausländischen Urkunden auf internationalem Formblatt (spanische Urkunden in der „version plurilingüe“) oder mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer beglaubigten Übersetzung vor.

Folgende Unterlagen werden im Original benötigt (alle Unterlagen bitte im Original mit einer Kopie vorlegen, die Originale werden Ihnen sofort wieder ausgehändigt. Es ist möglich, dass das zuständige Standesamt im Einzelfall weitere Nachweise verlangt, insbesondere auf einer beglaubigten deutschen Übersetzung der ausführlichen spanischen Geburtsurkunde des Kindes besteht):

A: wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt verheiratet waren:

1. ausführliche spanische Geburtsurkunde des Kindes (*certificado de nacimiento literal*) ohne Übersetzung in Verbindung mit der spanischen internationalen Geburtsurkunde (*certificado de nacimiento plurilingüe*)
2. Heiratsurkunde der Eltern (bei Heirat in Spanien: *certificado de matrimonio plurilingüe*, nicht das libro de familia)
3. Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters
4. Pässe/Personalausweise beider Eltern (spanische Staatsangehörige auch DNI), sofern vorhanden auch den Staatsangehörigkeitsausweis

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

5. Wohnsitznachweis in Spanien (certificado/volante de empadronamiento) für die ganze Familie ohne Übersetzung
6. ggf. Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland für die ganze Familie, sofern in den Identitätspapieren der Eltern noch der letzte deutsche Wohnort eingetragen ist
7. wenn es bereits Geschwisterkinder gibt: deren Geburtsurkunde und Ausweis oder Pass.

B: wenn die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht verheiratet waren:

1. ausführliche spanische Geburtsurkunde des Kindes (*certificado de nacimiento literal*) ohne Übersetzung in Verbindung mit der spanischen internationalen Geburtsurkunde (*certificado de nacimiento plurilingüe*). Der Urkunde muss zu entnehmen sein, dass beide Eltern die Geburt gemeinsam beim spanischen Standesamt angezeigt haben, bzw. dass der Vater die Vaterschaft ausdrücklich anerkannt und die Mutter der Anerkennung ausdrücklich zugestimmt hat (entsprechende Eintragung unter Rubrik „declarantes“)
2. bei Vorehen der Mutter muss gegebenenfalls ein anerkanntes Scheidungsurteil bzw. andere Nachweise über die Auflösung der Ehe vorgelegt werden
- 3.-7. **siehe Punkt A**

II. Antrag auf Beurkundung der Geburt in Deutschland/Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde:

Wird ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren, so kann die Geburt beim zuständigen deutschen Standesamt nachbeurkundet werden, damit das Kind auch in einem deutschen Geburtenregister eingetragen ist und somit eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden kann. Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt **schließt die oben erwähnte Namensklärung – soweit erforderlich – ein**. Es gibt keine Ausschlussfrist für den Antrag auf Beurkundung der Geburt.

Wenn gleichzeitig ein Kinderreisepass bzw. ein Reisepass für das Kind beantragt werden soll, beachten Sie bitte die gesonderten Merkblätter zur Passbeantragung auf der Homepage des Konsulats unter www.palma.diplo.de.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin zur Namensbestimmung bzw. Geburtsanmeldung ggf. in Verbindung mit einem Termin zur Passbeantragung telefonisch unter 971 70 77 35.

Gebühren

Das Konsulat erhebt folgende Gebühren:

Erklärung zur Bestimmung des Geburtsnamens	25,00 €
Antrag auf Beurkundung der Geburt ohne Namensklärung	20,00 €
Antrag auf Beurkundung der Geburt mit Namensklärung	25,00 €
Beglaubigung von Fotokopien (wenn anstelle von Originalurkunden beglaubigte Kopien an das Standesamt übersandt werden sollen), pro Urkunde	10,00 €

Das **deutsche Standesamt**, an das das Konsulat die Namensklärung oder den Antrag auf Beurkundung der Geburt weiterleitet, erhebt ebenfalls **Gebühren** und Auslagen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts:

Namensbescheinigungen kosten 10,00 Euro, die Beurkundung der Geburt etwa 80,00 Euro, die Ausstellung einer Geburtsurkunde 10,00 Euro, jede gleichzeitig bestellte Ausfertigung der gleichen Urkunde 5,00 EUR.

Sie erhalten dazu von dort jeweils nähere Informationen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.